

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 2. Oktober 2026

**über die Abänderung des
Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBL 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 2

Organe und Personal

2) Auf die Organe und das Personal der FMA findet das Öffentliche-Unternehmens-Steuerungs-Gesetz Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2026 und 97/2026

Art. 14 Abs. 2 und 3

2) Auf die Mitglieder der Geschäftsleitung findet hinsichtlich der Unvereinbarkeit Art. 7 Abs. 5 sinngemäss Anwendung, mit der Massgabe, dass kein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion bei einer beaufsichtigten natürlichen oder juristischen Person ausüben darf.

3) Die FMA stellt sicher, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung keine Investitionen tätigen und keine finanziellen Beteiligungen halten, die zu einem Interessenkonflikt mit ihrer Tätigkeit für die FMA führen könnten.

Art. 15

Anforderungen

Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über einen einwandfreien Leumund, hohe Fachkenntnis und ausreichende Praxiserfahrung verfügen.

Art. 15a

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer für Mitglieder der Geschäftsleitung, die im Zusammenhang mit der laufenden Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion als zuständige Behörde nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stimmberechtigt sind, ist auf 14 Jahre beschränkt.

Art. 16

Entlassung

Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung entlassen, sind die Gründe für die Entlassung zu veröffentlichen, es sei denn, das betroffene Mitglied hat der Veröffentlichung nicht zugestimmt.

Sachüberschrift vor Art. 16a

Karenzzeit

Art. 16a

a) Grundsatz

1) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss zwischen einer entsprechenden Tätigkeit für die FMA und einer Tätigkeit für folgende natürliche oder juristische Personen eine angemessene Zeit (Karenzzeit) liegen:

- a) eine natürliche oder juristische Person, in Bezug auf welche das Mitglied der Geschäftsleitung unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung beteiligt war, sowie für deren direkte oder indirekte Mutter- oder Tochterunternehmen oder andere verbundene Unternehmen;
- b) eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für in Bst. a genannte Personen erbringt; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die Interessenvertretungstätigkeiten für in Bst. a genannte Personen erbringt.

2) Abs. 1 Bst. b gilt nicht, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung für die Dauer der Karenzzeit, die sonst anwendbar wäre, von der Erbringung von Dienstleistungen für die Personen nach Abs. 1 Bst. a ausgeschlossen ist.

3) Die Karenzzeit beginnt, sobald das Mitglied der Geschäftsleitung nicht mehr unmittelbar an der Beaufsichtigung oder Entscheidungsfindung in Bezug auf die Personen nach Abs. 1 beteiligt ist.

4) Mitglieder der Geschäftsleitung müssen die FMA informieren, sobald für sie absehbar ist, dass sie Tätigkeiten für eine in Abs. 1 genannte Person erbringen werden.

5) Die FMA stellt sicher, dass Mitglieder der Geschäftsleitung, die eine Tätigkeit für eine Person nach Abs. 1 aufnehmen werden, mit Beginn der Karenzzeit keinen Zugang mehr zu vertraulichen oder sensiblen Informationen in Bezug auf diese Personen haben.

Art. 16b

b) Dauer

Die Karenzzeit beträgt für Mitglieder der Geschäftsleitung im Falle von Art. 16a Abs. 1 Bst. c drei Monate, in allen anderen Fällen zwölf Monate.

Art. 16c

c) Entschädigung

Mitglieder der Geschäftsleitung haben während der Karenzzeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese darf nicht höher sein als der zuletzt bezogene Lohn.

Überschrift vor Art. 20

D^{bis}. Personal

Art. 20

Unvereinbarkeit

Auf das Personal der FMA findet Art. 14 Abs. 3 hinsichtlich der Unvereinbarkeit sinngemäss Anwendung.

Art. 20a

Karenzzeit

1) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss zwischen einer entsprechenden Tätigkeit für die FMA und einer Tätigkeit nach Art. 16a Abs. 1 eine angemessene Zeit (Karenzzeit) liegen.

2) Die Karenzzeit beträgt für das Personal der FMA drei Monate.

3) Im Übrigen finden auf das Personal der FMA Art. 16a Abs. 2 bis 5 sowie Art. 16c sinngemäss Anwendung.

Art. 21a Abs. 1

1) Die FMA informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über ihre Ziele, ihre Aufsichtstätigkeit und ihre Aufsichtspraxis.

Art. 30a Abs. 7 Bst. b

- 7) Die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe werden ermittelt:
- b) bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel I Abschnitt B, Kapitel II Abschnitt N, Kapitel III Abschnitt C sowie Kapitel IV bis VII und IX anhand der nach Abs. 8 von den Beaufsichtigten per Stichtag 31. Dezember gemeldeten Daten;

Anhang 1 Abschnitt A Überschrift, Ziff. 1 Bst. g, Ziff. 2 Bst. g, Ziff. 3 Bst. g sowie Ziff. 5 Bst. a bis c^{bis}, f^{bis}, f^{ter}, i^{bis} und i^{ter}

A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen aus einem Drittstaat

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung sowie für die Anerkennung nach dem Bankengesetz (BankG), E-Geldgesetz (EGG) und Zahlungsdienstegesetz (ZDG) beträgt für:

g) Zweigstellen aus einem Drittstaat: 75 000 Franken.
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung oder den Widerruf einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

g) Zweigstellen aus einem Drittstaat: 45 000 Franken.
3. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung oder einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

g) Zweigstellen aus einem Drittstaat: 22 500 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt für:

a) die Befreiung nach Art. 17a BankG von der Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen: 50 000 Franken;

- a^{bis}) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG besitzen: 1 000 bis 10 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 40 bis 43 BankG:
 - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 40 und 42 BankG: 1 000 Franken;
 - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 41 und 43 BankG: 500 Franken;
- c) die Untersagung der Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank im Inland nach Art. 57 Abs. 3 BankG: 15 000 Franken;
- c^{bis}) die Anordnung gezielter Anforderungen gegenüber einer systemrelevanten Zweigstelle aus einem Drittstaat nach Art. 57q Abs. 7 BankG: 10 000 bis 60 000 Franken;
- f^{bis}) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer wesentlichen Beteiligung nach Art. 90b oder 137a BankG: 10 000 Franken;
- f^{ter}) die Genehmigung oder den Einspruch in einem Verfahren zur Beurteilung einer Fusion oder Spaltung nach Art. 90g oder 137b BankG: 30 000 Franken;
- i^{bis}) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 6a BankG gegenüber Zweigstellen aus einem Drittstaat: 10 000 bis 60 000 Franken;
- i^{ter}) die Anordnung nach Art. 154 Abs. 6e BankG gegenüber einer Zweigstelle aus einem Drittstaat, einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank einzubringen: 10 000 Franken;

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 6 Bst. b, Abschnitt Abis Ziff. 1 und
Abschnitt B

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

6. Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt für Zweigstellen von Banken:

b) Aufgehoben

A^{bis}. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

1. Die Zusatzabgabe beträgt für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, 0.001 % der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

B. Zweigstellen aus einem Drittstaat

1. Die Grundabgabe beträgt für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a BankG 75 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zweigstellen aus einem Drittstaat mit einer Bewilligung nach Art. 57a BankG 0.001 % der in Liechtenstein verbuchten oder initiierten Vermögenswerte (Bilanzsumme). Massgebend sind die Vermögenswerte, die nach Art. 57o Abs. 1 BankG zum 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres gemeldet wurden.
3. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Zweigstellen aus einem Drittstaat höchstens 250 000 Franken.

II.

Übergangsbestimmung

Art. 15a findet keine Anwendung auf Mitglieder der Geschäftsleitung, die vor dem 1. Januar 2027 bestellt wurden.

III.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024).

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

2) Ziff. III (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/1619 in das EWR-Abkommen in Kraft.